

Thomas Krauß Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 17 „Lancken“, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Lancken)

Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 42 BNatSchG

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Projekt-Nr.: 14219-01

Fertigstellung: Juli 2007

Geschäftsführer: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Martin Heindl (Dipl.-Biol.)

UmweltPlan GmbH Stralsund
info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hanzelndorf Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Geschäftsführer
Dipl.-Geogr. S. Ahlmeyer
Dipl.-Ing. K. Freudenberg
Dipl.-Phys. R. Harzenburg

Qualitätsmanagement
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2000
TÜV CERT Nr.
01 100 016689

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtlicher Hintergrund	1
3	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	1
4	Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
5	Bestandsanalyse	7
5.1	Brutvögel	7
5.2	Amphibien.....	10
5.3	Reptilien.....	11
5.4	Fledermäuse.....	12
6	Ableitung der zu prüfenden Artenkulisse	13
7	Konfliktanalyse	13
7.1	Brutvögel	13
7.2	Kammolch, Rotbauchunke, Laubfrosch.....	18
7.3	Zwergfledermaus	20
8	Fazit	22
9	Quellen.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Brutreviere sowie Schutzstatus der Vogelarten.....	7
Tabelle 2:	Schutzstatus der im Untersuchungsraum erfassten Amphibienarten	10
Tabelle 3:	Schutzstatus der im Untersuchungsraum erfassten Reptilienarten	11
Tabelle 4:	Schutzstatus der erfassten Fledermausarten.....	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Änderung des B-Planes Nr. 17 „Lancken“ wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) in einer Stellungnahme vom 16.02.2007 die Berücksichtigung der Belange des deutschen und internationalen Artenschutzes verlangt. Diese Aufforderung wird damit begründet, dass durch die Umsetzung des B-Planes Verletzungen von Verbotstatbeständen insbesondere des § 42 BNatSchG möglich sind. Im Rahmen dieser Unterlage wird daher eine artenschutzrechtliche Betrachtung für die Auswirkungen des B-Planes Nr. 17 durchgeführt und auf Verträglichkeit mit den Anforderungen des nationalen und internationalen Artenschutzes überprüft.

2 Rechtlicher Hintergrund

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 10.01.2006 im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (C-98/03) erklärt, dass das Abstellen des § 43 BNatSchG auf die Eingriffsregelung nach § 19 BNatSchG nicht der Auslegung des Art. 16 FFH-RL entspricht. Spätestens seit diesem Urteil stellen sich somit erhöhte Anforderungen an die genehmigungsrechtliche Bewältigung möglicher Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten. Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG ist nicht mehr möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 FFH-RL und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL sowie analog die Verbote und Ausnahmeregelungen der Art. 5 bzw. Art. 9 V-RL entgegenstehen, d.h. wenn Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten betroffen sind. Das Artenschutzrecht, wie es in Art. 12 und 13 FFH-RL sowie in Art. 5 V-RL angelegt und in § 42 BNatSchG näher ausgeformt ist, gilt somit strikt und ist auch im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten. Der spezielle Artenschutz stellt daher neben der Eingriffsregelung ein eigenständiges Instrument dar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist daher im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Befreiungen vom § 42 BNatSchG gemäß § 62 BNatSchG erteilt werden müssen bzw. ob die erforderlichen Befreiungstatbestände vorliegen.

3 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Der Artenschutz in Deutschland besitzt einen dreistufigen Aufbau in Gestalt landes- und bundesrechtlicher sowie europäischer Bestimmungen, die unterschiedliche Verbots- und Abweichungstatbestände beinhalten und sich zum Teil überschneiden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 42 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet (Störungs- und Schädigungsverbote).

Nach § 42 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG stellen dabei auf das betroffene Individuum ab (individuenbezogen).

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2 aufgeführt sind).

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3 aufgeführt sind).

Befreiungen von den Verboten des § 42 BNatSchG sind nach § 62 BNatSchG möglich. Nach § 62 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 42 gewährt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

sofern die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG [FFH- RL] oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG [VRL] nicht entgegenstehen.

Für die Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG sind damit auch die Verbote und Befreiungstatbestände nach FFH- RL und V-RL zu beachten.

Nach Artikel 12 Abs. 1 FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet (Individuenbezogen):

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artikel 13 Abs. 1 FFH-RL enthält entsprechende Maßgaben für Pflanzen, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet (individuenbezogen):

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn

der Anwendbarkeit dieser Richtlinie entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

Gemäß Artikel 5 V-RL treffen unbeschadet der Artikel 7 und 9 V-RL die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Die Verbote lit. a) bis c) sowie e) stellen auf das Individuum der betroffenen Art bzw. dessen Vermehrungsstadien und Nestern ab (individuenbezogen). Die Verbote unter lit. d) hingegen werden erst dann einschlägig, wenn die genannten Handlungen sich auf die Zielsetzung der V-RL, welche die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten in ihren europäischen Verbreitungsgebieten verfolgt, auswirken. Art. 5 lit. d) stellt somit auf die Population der betroffenen Art bzw. auf die **Populationswirksamkeit** des Vorhabens ab.

Artikel 7 V-RL befasst sich mit dem Handel und der Jagd der im Anhang II genannten Vogelarten und ist daher ohne Relevanz für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens.

Die FFH-RL bzw. V-RL sieht die Möglichkeit der Abweichung von den in den vorgenannten Richtlinienartikeln ausgesprochenen Verboten vor.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Nach Artikel 9 Abs. 1 V-RL können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andre vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

In Anlehnung an die Stellungnahme des LUNG vom 16.02.2007 zum B-Plan Nr. 17 sowie der in Fachzeitschriften veröffentlichten Expertenmeinung (BAUCKLOH et al. 2007; MAYR & SANKTJOHANSER 2006) wird empfohlen, für alle auf dem Plangebiet vorkommenden Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL die artenschutzrechtlichen Betrachtungen zu konzentrieren, was folgendermaßen begründet wird:

Für alle Arten des Anhang IV FFH-RL sowie alle Vogelarten kann die Ausnahmeregelung des § 62 BNatSchG nur dann angewendet werden, sofern die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der V-RL nicht entgegenstehen. Im Falle der vorhabenbedingten Betroffenheit von Arten des Anhang IV FFH-RL kann nur dann von den einschlägigen Verbotstatbeständen der FFH-RL (Art. 12, 13) abgewichen werden, sofern es u.a. keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (Art. 16 FFH-RL). Sind im Falle der vorhabenbedingten Betroffenheit von Vögeln die einschlägigen Verbotstatbestände der V-RL erfüllt (Art. 5 bis 7), sind die Befreiungsregelungen noch schärfer formuliert. Ein Abweichen von diesen Verboten ist nur dann erlaubt, sofern es u.a. keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt sowie Gründe der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit vorliegen.

Hingegen wird für die ausschließlich national geschützten Arten (Nicht-Vogelarten, Nicht-Anhang IV-Arten) empfohlen (in Anlehnung an BAUCKLOH et al. 2007; MAYR & SANKTJOHANSER 2006), die artenschutzrechtlichen Belange über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Eine Art-zu-Art-Betrachtung wird aufgrund der mehrere Hundert Arten umfassenden Kulisse besonders geschützter Arten in M-V als unverhältnismäßig betrachtet. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit der Stellungnahme des LUNG vom 15.01.2006 zum Vorhaben „Golfanlagen Lancken“. Wegen Fortgeltung des § 43 Abs. 4 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von allein nach deutschem Recht geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG) zu regulieren.

5 Bestandsanalyse

Nachfolgend wird der Bestand an Vogelarten sowie Arten des Anhang IV FFH-RL, die im B-Plan-Gebiet festgestellt wurden, näher beschrieben.

5.1 Brutvögel

Auf dem B-Plan Nr. 17 bzw. dessen unmittelbaren Umgebung wurden im Sommer 2007 Brutvorkommen von 19 Vogelarten mit insgesamt 58 Revieren festgestellt (KAPFKE 2007). Die nachfolgende Tabelle enthält das erfasste Artenspektrum sowie die Anzahl der Brutreviere.

Tabelle 1: Anzahl der Brutreviere sowie Schutzstatus der Vogelarten

Art	Anzahl Reviere	§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG ¹	Anh. I V-RL ²	RL ³ D	RL ³ M-V	RB ⁴
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	1	b	-	-	-	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4	b	-	V	-	-
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	1	b	-	-	-	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	13 (in 5 versch. Bunkern)	b	-	V	-	-
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	1	b	-	-	-	-
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	1	b	-	-	-	-
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	3	b	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	3	b	-	-	-	-
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	1	b	-	-	-	-

¹ Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt (= b). Nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (= s), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/07 (= s²) sowie in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) (= s³) aufgeführt sind.

² Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, abgekürzt V-RL)

³ Rote Liste von Deutschland (RL D) nach BAUTK et al. (2002); Rote Liste von Mecklenburg-Vorpommern (RL M-V) nach EICHSTADT et al. (2003): 0 - ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Arten der Vorwarnliste

⁴ RB = Raumbedeutsamkeit, umschreibt das Verhältnis der Bestandsgröße einer Brutvogelart in M-V in Bezug zu ihrer Bestandsgröße in Deutschland; I bzw. II = Bestand in M-V beträgt >40% bzw. >60% des deutschen Gesamtbestandes

Art	Anzahl Reviere	§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG ¹	Anh. I V-RL ²	RL ³ D	RL ³ M-V	RB ⁴
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	6	s ³	x	-	-	I
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	3	b	-	-	-	-
Domgrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	3	b	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	1	b	-	-	-	-
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	1	b	-	-	-	-
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	1	b	-	-	-	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	4	b	x	-	-	-
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3	b	-	V	V	-
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	2	b	-	V	-	-
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	13	s ³	-	2	-	I

Von den angetroffenen Arten sind insbesondere folgende aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Relevanz bzw. spezifischen Habitatansprüche hervorzuheben:

- **Rauchschwalbe** (besonders geschützt nach BNatSchG): Rauchschwalben der Kulturlandschaft sind zur Nestanlage auf offene Gebäude mit etwa fenstergroßen Einflugöffnungen angewiesen, wo sie an in der Nische zwischen Decke und Wand ihre napfförmigen Nester bauen. Ihre Nahrung suchen sie auf dem umliegenden Offenland. Auf dem Gelände wurden insgesamt 13 Brutpaare verteilt auf fünf verschiedene Fahrzeugbunker gefunden.
- **Feldsperling** (Rote Liste M-V V): Als Kulturfolger brüten Feldsperlinge am Rande des Siedlungsbereichs, auf Brachflächen sowie an Feldrainen. Zur Brutansiedlung werden unterschiedlichste Strukturen (Altbauten mit Spalten und Nischen, Feldhecken) genutzt. Im Plangebiet wurden Brutvorkommen von drei Paaren an den Bunkern sowie in Strauchhecken vorgefunden.
- **Neuntöter** (Art des Anhang I V-RL): Der Neuntöter ist ein typischer Brutvogel der offenen und halboffenen Feldflur. Zur Nestanlage werden dornige Sträucher und Feldheckenzüge genutzt. Vertikalstrukturen dienen als Ansitzwarte. Von dort wird das umliegende Grünland vorwiegend trockener Standorte nach Beuteinsekten abgesucht und im Flug oder nach kurzem Bodenkontakt aufgegriffen. Im Projektgebiet bzw. in dessen direktem Umfeld wurden vier Brutpaare festgestellt.
- **Sperbergrasmücke** (streng geschützt nach BNatSchG, Art des Anhang I V-RL): Die Sperbergrasmücke ist in ähnlichen Habitaten wie der Neuntöter vorzufinden. Sie

insbesondere an Heckenzügen aus Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Sanddorn, Hasel oder Wildrose gebunden, wo sie auch einen Teile ihrerer Nahrungssuche verbringt. Im Projektgebiet bzw. in dessen direktem Umfeld wurden sechs Brutpaare festgestellt.

- **Grauammer** (streng geschützt nach BNatSchG): Die Grauammer bewohnt offene, ebene und gehölzarme Agrarlandschaften mit vielfältiger Nutzungsstruktur und krautigen Feldrandstreifen. Als Singwarten werden Einzelbäume, Büsche und hochstehende Ackerbrachen genutzt. Die dichte Bodenvegetation dient als Nestdeckung. Zur Nahrungsaufnahme werden Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation aufgesucht.

Bei den weiteren im Gebiet angetroffenen Arten handelt es sich um häufigere Arten der intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft (Feldlerche), aufgelassener Ruderalflächen (Feldschwirl, Sumpfrohrsänger) sowie des Siedlungsrandbereichs (Dorngrasmücke) bzw. Arten, die sogar innerhalb von menschlichen Siedlungen brüten (sog. Gartenvögel wie Mönchsgrasmücke, Amsel, Blaumelise).

5.2 Amphibien

Die Amphibienvorkommen wurden im Frühjahr 2005 im Rahmen der Kartierungen zur UVS Golfanlage Landen/Wittow im gesamten B-Plan-Gebiet mit erfasst (UMWELTPLAN 2005). Im Projektgebiet liegt nördlich der Bowlinghalle ein Laichgewässer, das von individuenstarken Laichpopulationen des Kammmolchs (> 50 Ind.), des Teichmolchs (bis zu 50 Ind.) und des Teichfroschs (bis zu 50 Ind.) besiedelt wird. Es enthält zudem einen kleinen Reproduktionsbestand der Rotbauchunke (5 Ind.). Ein weiteres Laichgewässer wird im nordöstlichen Teil des Vorhabensbereichs randlich vom B-Plan-Gebiet berührt. Es weist ebenfalls individuenstarke Laichpopulationen (jeweils bis zu 50 Ind.) von Kammmolch, Teichmolch, Laubfrosch und Teichfrosch auf.

In der nachfolgenden Tabelle werden die erfassten, im Projektgebiet reproduzierenden Arten und deren Schutzstatus aufgeführt.

Tabelle 2: Schutzstatus der im Untersuchungsraum erfassten Amphibienarten

Arten	§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG		FFH-RL	BArt Sch VO	EG-VO Nr. 338/97	Rote Liste ⁵
	besonders geschützt	streng geschützt				
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	X	-	-	2	-	3
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	-	X	II, IV	2	-	2
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	-	X	II, IV	2	-	2
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	X	-	-	2	-	3
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	-	X	IV	2	-	3

Hervorzuheben sind insbesondere die im Gebiet reproduzierenden Bestände von Kammmolch und Rotbauchunke. Das B-Plan-Gebiet ist Bestandteil des popularen Jahreslebensraumes und besitzt dazu als Sommer- (Ruderalflächen) bzw. Winterlebensraum (Gehölfe, Gehölzbestände) eine zentrale Bedeutung für die Amphibien.

⁵ Rote Liste-Status: 0 - ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Arten der Vorwarnliste

5.3 Reptilien

Im Plangebiet wurde keine systematischen Reptilienerfassungen durchgeführt. Es gelangen Zufallsbeobachtungen für Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse (UMWELT-PLAN 2005). Ihr Schutzstatus wird in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3: Schutzstatus der im Untersuchungsraum erfassten Reptilienarten

Arten	§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG		FFH-RL	BArt Sch VO	EG-VO Nr. 338/97	Rote Liste ⁶
	besonders geschützt	streng geschützt	Anhang	Spalte 2/ 3	Anhang A/ B	M-V
Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>)	X	-	-	2	-	3
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	X	-	-	2	-	3
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	X	-	-	2	-	3

Vorkommen der national und international streng geschützten **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, Anhang IV FFH-RL, RL M-V 2) sind potenziell auf den Böschungen der mit Erdreich überschütteten Bunker möglich. Sie wurde jedoch vom Amphibienkartierer nicht nachgewiesen (Schröder, mdl. Mittl.).

⁶ Rote Liste-Status: 0 - ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Arten der Vorwarnliste

5.4 Fledermäuse

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 2 „Landen“ wurden im Winter 1999/ 2000 die Bunkeranlagen auf der ehemaligen Raketenstellung erstmalig hinsichtlich ihrer Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse untersucht. Dabei wurden in sechs Fahrzeugbunkern Vorkommen der Zwergfledermaus nachgewiesen. Als Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan Nr. 2 wurden zwei, damals nicht von Fledermäusen genutzte Mannschaftsquartiere fachgerecht als Fledermausquartiere umgebaut (Erhöhung des Spaltenangebots, der Luftfeuchtigkeit, etc.) und verschlossen.

Aktuelle Kartierungen der Anlagen durch den NABU in den Wintern 2005/06 sowie 2006/07 bestätigen die Nutzung der Fahrzeugbunker als Fledermausquartier (NABU 2007). Dabei erwiesen sich insbesondere die Bunker im Norden und Westen des geplanten Ferienhausgebietes mit teilweise bis zu 70 Zwergfledermäusen als bedeutende Quartiere, während in den beiden Objekten östlich der Ferienhausanlage keine Tiere gefunden wurden. Die Zwergfledermaus weist folgenden Schutzstatus auf:

Tabelle 4: Schutzstatus der erfassten Fledermausarten

Art	§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG		FFH-RL	BArt Sch VO	EG-VO Nr. 338/97	EG-VO Nr. 338/97	Rote Liste ⁷
	besonders geschützte Art (bgA)	streng ge- schützte Art (sgA)	Anhang	Anhang A/ B	Anhang A/ B	Spalte 2/ 3	M-V
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	X	IV	-	-	2	4

⁷ Rote Liste-Status: 0 - ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet

6 Ableitung der zu prüfenden Artenkulisse

Vor dem Hintergrund des festgelegten Untersuchungsrahmens (Kapitel 4) werden in der nachfolgenden Konfliktanalyse folgende Arten behandelt:

- alle im Vorhabensbereich angetroffenen Brutvogelarten
- Kammmolch, Rotbauchunke, Laubfrosch
- Zwergfledermaus

Die artenschutzrechtlichen Belange aller anderen im Vorhabensgebiet angetroffenen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. über den Biotoptypenansatz berücksichtigt. Für die international streng geschützte Zauneidechse liegen keine Hinweise über Vorkommen im Projektgebiet vor. Sie wird daher von den weiteren Arbeitsschritten ebenfalls ausgeschlossen.

7 Konfliktanalyse

7.1 Brutvögel

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Art. 5 lit. a V-RL (Töten von Tieren)

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Töten von Tieren besonders geschützter Arten) sowie Art. 5 lit. a V-RL ist das Töten von Vogelindividuen verboten. Aus den Vorhaben zum B-Plan Nr. 17 lassen jedoch keine Wirkprozesse ableiten, in denen sich eine Erhöhung der individuellen Mortalitätsrate von Vogelarten prognostizieren lässt (im Vergleich zum Straßenneubau, wo durch Neuzerschneidung von Vogellebensräumen eine Erhöhung des individuellen Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr möglich ist).

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Art. 5 lit. a V-RL werden somit vom Vorhaben nicht erfüllt.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Art. 5 lit. b, c V-RL (Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern)

Dem Eintreten o.g. Verbotstatbestände (Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern) lässt sich durch folgende **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** begegnen:

- In der Zeit vom 15.03. bis 30.09. werden gemäß § 34 LNatG keine Hecken, Sträucher und sonstige Gehölze entfernt. Die Gehölzrodungen sind nur für das Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutsaison der relevanten Vogelarten durchzuführen. Verluste und Beeinträchtigungen von aktuell genutzten Nestern und Eiern von Hecken-, Gebüsch- und Baumbrütern werden auf diese Weise vermieden und das Aus-

weichen seitens der Brutvögel auf andere geeignete Bereiche rechtzeitig ermöglicht. Zudem wurden im Projektgebiet keine Brutvorkommen von Vogelarten festgestellt, die ihre Nester und Horste über mehrere Jahre hinweg nutzen (z.B. Greife). Dies schließt weiterhin einen vorhabensbedingter Verlust von sich noch in Nutzung befindlichen Nestern aus.

- Zur Vermeidung der Beschädigung bzw. des Verlustes von Nestern und Eiern bodenbrütender Vogelarten wird nach Beendigung (August/ September) bzw. vor Beginn der nächsten Brutsaison (März) eine Baufeldbefreiung durchgeführt. Es sind alle relevanten Vegetations- und Reliefstrukturen auf den zukünftig bebauten Flächen zu entfernen, so dass eine Brutansiedlung bodenbrütender Arten im Trassenbereich verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlusts und der Zerstörung von Nestern und Eiern nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht.

Das absichtliche Entfernen von Eiern und Nestern aus Sammlungsgründen lässt sich aus dem Vorhaben nicht ableiten. Dieser Bestandteil der Verbotstatbestände (Art. 5 lit. c) wird somit nicht erfüllt.

Durch Umsetzung der vorgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern) sowie des Art. 5 lit. b, c V-RL nicht eintreten.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 (betrifft hier das Beschädigen und Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) und Nr. 3 BNatSchG (Störungen) sowie Art 5 lit. d V-RL (populationswirksame Störungen)

- **Rauchschwalbe, Feldsperling**

Dem Eintreten o.g. Verbotstatbestände (Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern) lässt sich durch folgende **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** begegnen:

- Erhalt der Bunkeranlagen sowie artgerechte Gestaltung der Einflugsöffnungen.

Der Erhalt der Bunkeranlagen, in denen brütende **Rauchschwalben** angetroffen wurden, ist bereits im B-Plan integriert. Die Einflugöffnungen werden artgerecht gestaltet, so dass eine Nutzung der Bunker durch Rauchschwalben weiterhin gewährleistet bleibt. Als Kulturfolger erweisen sich Rauchschwalben zudem als relativ tolerant gegenüber menschlicher Präsenz. Der geplante Bau einer Ferienhaussiedlung im Umfeld der Bunker wird daher als nicht geeignet angesehen, die Rauchschwalben in ihrem Brutzyklus zu stören.

Eine ähnliche gutachtliche Einschätzung trifft auf den **Feldsperling** zu. Das potenzielle Brutplatzangebot bleibt auch nach Umsetzung des B-Planes durch den Erhalt der Bunkeranlagen bzw. der Neupflanzung von Gehölzen und Sträuchern auf den Grünflächen

der Ferienhausanlage erhalten. Auch der Feldsperling ist als Kulturfolger tolerant gegenüber menschlicher Präsenz.

Durch Umsetzung der bereits im B-Plan integrierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1,3 BNatSchG bzw. Art. 5 lit. d V-RL für die Arten Rauchschnalbe und Feldsperling nicht eintreten.

• Neuntöter, Sperbergrasmücke

Beide Arten sind typische Bewohner der offenen bis halboffenen, mit Hecken und Sträuchern reich strukturierten Landschaft. Als Offenland wird naturnahes bzw. extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland bevorzugt. Beide Arten sind zudem relativ empfindlich gegenüber anthropogener Präsenz.

Mit der Umsetzung des B-Planes geht der Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung von Bruthabitaten von Neuntöter und Sperbergrasmücke einher. Durch den Bau der Ferienhaussiedlung werden hochwertige Hecken- und Strauchkomplexe entfernt. Diese lassen sich durch die Neubepflanzung der entstehenden Grünanlagen nicht ersetzen. Zudem wird das Gebiet durch die Ferienhausbewohner signifikant anthropogen überprägt. Eine Ansiedlung von Sperbergrasmücke und Neuntöter in den Grünanlagen der Ferienhaussiedlung wird aufgrund des Empfindlichkeitsprofils der beiden Arten ausgeschlossen. Es ist somit vorhabensbedingt mit einem Verlust von etwa 6 Revieren der Sperbergrasmücke sowie 4 Revieren des Neuntöters zu rechnen.

Die individuenbezogenen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind somit erfüllt. Die Möglichkeit der Befreiung von diesen Verboten im Zuge des § 62 BNatSchG (Nicht-Entgegenstehen der Art. 5 und 9 V-RL) wird nachfolgend untersucht.

Mit insgesamt 10 Brutpaaren (vier zusätzliche außerhalb des B-Plan-Gebietes bzw. dessen unmittelbaren Umgebung) weist das ehemalige Militärgelände eine bemerkenswert hohe Brutdichte der Sperbergrasmücke auf. Die Vorkommen sind als östliche Ausläufer eines Verbreitungsschwerpunktes der westrügenschon Boddenlandschaft zu interpretieren, der von Zingst über nördliches Hiddensee bis zum Bug reicht. Die Bestände auf der ehemaligen Raketenstellung vermitteln somit zu den Populationen eines weiteren Verbreitungsschwerpunktes, der in der Region Mönchgut auf Südost-Rügen liegt.

Populationswirksamen Beeinträchtigungen im Zuge des Vorhabens lässt sich durch geeignete *Kompensationsmaßnahmen* begegnen. Diese sehen folgende Maßnahmen vor:

- Die Betonmauer, die die nördliche und westliche Grenze der ehemaligen Raketenstellung darstellt (Grenze zwischen Flurstücke 5/5 und 5/3, Flur 1, Gemarkung Lancken) wird entfernt und durch die Pflanzung einer Feldhecke mit heimischen, im De-

tail noch festzulegenden Heckensträuchern ersetzt. Der Pflegeschnitt erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Rügen, Untere Naturschutzbehörde.

- Teile der Flurstücke 15/10, 15/13, 15/15, Flur 1, Gemarkung Goos (nordwestlich des B-Planes Nr. 15, „Rehbergort“ und Umgebung) werden durch die Pflanzung heimischer Heckensträucher strukturiert zur Schaffung windgeschützter Rückzugsräume für Heckenbrüter. Der Pflegeschnitt erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Rügen, Untere Naturschutzbehörde.
- Parallel zu der bereits bestehenden Weidenallee auf dem Flurstück 53/2, Flur 3, Gemarkung Lüttkevitze, erfolgt die Pflanzung von heimischen, im Detail noch festzulegenden Heckensträuchern. Der Pflegeschnitt erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis Rügen, Untere Naturschutzbehörde.

Durch die genannten Maßnahmen werden in Nähe zum Vorhabensgebiet zusätzliche Ersatzhabitats für die Sperbergrasmücke geschaffen. Sie entsprechen somit den von Expertenmeinung vertretenden Erhaltungsmaßnahmen für diese Art. Die Strukturanreicherung der Offenlandschaft im Allgemeinen und der Erhalt bzw. die Neuanlage von Feldhecken im Speziellen wird als wesentliche Schutzmaßnahme der Sperbergrasmücke bezeichnet (VÖKLER 2006). Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden daher als ausreichend erachtet, um einer vorhabensbedingten Verschlechterung des regionalen Erhaltungszustandes dieser Art zu begegnen.

Von den genannten Kompensationsmaßnahmen profitiert auch der Neuntöter, der ähnliche Habitats wie die Sperbergrasmücke bewohnt. Populationswirksame Beeinträchtigungen des Neuntöters können somit analog zur Sperbergrasmücke ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die populationsbezogenen Verbotstatbestände des Art. 5 lit. d V-RL werden somit nicht erfüllt, eine Befreiung von den Verboten des Art. 5 V-RL durch Art. 9 V-RL ist daher nicht erforderlich. Art. 5 V-RL steht somit aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht entgegen.

- **Grauammer**

Mit 13 Revieren erreicht die Grauammer im Projektgebiet eine sehr hohe Brutdichte. Durch die Umsetzung des B-Planes können Verluste bzw. Funktionseinschränkungen von Bruthabitats sowie Störungen des Brutgeschäftes nicht ausgeschlossen werden.

Die Individuenbezogenen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind somit erfüllt. Die Möglichkeit der Befreiung von diesen Verboten im Zuge des § 62 BNatSchG (Nicht-Entgegenstehen der Art. 5 und 9 V-RL) wird nachfolgend untersucht.

Der Verlust von Brutrevieren durch die Bebauung des Gebietes mit einer Ferienhaussiedlung kann teilweise durch die geplante Gestaltung der Zufahrten zum Projektgebiet kompensiert werden. Diese sieht die Bepflanzung der Zufahrtsstraßen mit einer Baumreihe sowie der Einhaltung eines Wildkräuterstreifens zwischen Straße und landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Des Weiteren profitiert die Grauammer ebenfalls wie der Neuntöter von den oben beschriebenen Kompensationsmaßnahmen für die Sperbergrasmücke. Eine Populationswirksamkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Grauammer werden daher ausgeschlossen.

Die populationsbezogenen Verbotstatbestände des Art. 5 lit. d V-RL werden somit nicht erfüllt, eine Befreiung von den Verboten des Art. 5 V-RL durch Art. 9 V-RL ist daher nicht erforderlich. Art. 5 V-RL steht somit aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht entgegen.

- Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger

Die genannten Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger anspruchsvoll als die zuvor behandelten Offenlandarten. Sie sind auch in anthropogen stark überprägten Bereichen anzutreffen (Feldlerche: Äcker, intensiv bewirtschaftetes Grünland, Dorngrasmücke, Feldschwirl und Sumpfrohrsänger: Ruderalfluren, aufgelassene Siedlungsrandbereiche), melden jedoch den dichter bebauten Siedlungsbereich. Durch die Anlage einer Ferienhaussiedlung sind somit Funktionsverluste von Bruthabitaten sowie Störungen von Brutvögeln zu erwarten.

Die Individuenbezogenen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind somit erfüllt. Die Möglichkeit der Befreiung von diesen Verboten im Zuge des § 62 BNatSchG (Nicht-Entgegenstehen der Art. 5 und 9 V-RL) wird nachfolgend untersucht.

Die Vorkommen der genannten Arten im Untersuchungsraum bewegen sich zwischen 1 (Feldschwirl) und 4 Revieren (Feldlerche). Die Gesamtbrutbestände in M-V liegen jedoch zwischen 11.000-19.000 (Feldschwirl) bis 600.000-1 Mio. (Feldlerche). Alle Arten sind flächendeckend in M-V verbreitet (EICHSTATT et al. 2006). Der maximal mögliche Verlust aller im Projektgebiet angetroffenen Reviere dieser Arten wird daher in Anbetracht der landesweiten Gesamtbestände als vernachlässigbar gewertet. Zudem ist zu erwarten, dass einige Arten (Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger) in den Grünanlagen des B-Plangebietes bzw. entlang der strukturell aufgewerteten Zufahrten zur Ferienhaussiedlung Ersatzlebensräume vorfinden und dahin ausweichen. Des Weiteren profitieren Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger von den Kompensationsmaßnahmen für die Sperbergrasmücke. Die Populationswirksamkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Die populationsbezogenen Verbotstatbestände des Art. 5 lit. d V-RL werden somit nicht erfüllt, eine Befreiung von den Verboten des Art. 5 V-RL durch Art. 9 V-RL ist

daher nicht erforderlich. Art. 5 V-RL steht somit aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht entgegen.

- Blässhuhn, Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Fitis, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen

Bei den genannten Arten handelt es sich um ausschließlich ubiquitäre Vogelarten, die in M-V in sehr hohen Beständen auftreten und deren Vorkommen im Untersuchungsraum nur einen Bruchteil des landesweiten Gesamtbestandes beträgt. Sie weisen eine relativ hohe Toleranz gegenüber anthropogener Präsenz auf, da sie auch menschliche Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzen. Aufgrund ihrer breiten ökologischen Einnischung ist davon auszugehen, dass für diese Arten ein Überangebot an geeigneten Brutstandorten besteht. Es ist zu erwarten, dass mögliche vorhabensbedingte Funktionsverluste von aktuell genutzten Brutrevieren durch das Neuangebot an Bruthabitaten im Zuge der Umsetzung des B-Planes vollständig ersetzt werden bzw. sogar neue entstehen. Limitiertere Habitatrequisiten wie Kleingewässer (Blässhuhn) und Altgebäude (Bluthänfling, Hausrotschwanz) bleiben auf dem B-Plan-Gebiet erhalten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1,3 BNatSchG bzw. Art. 5 lit. d V-RL wird somit für die genannten Arten nicht erfüllt.

7.2 Kammolch, Rotbauchunke, Laubfrosch

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Art. 12 lit. a FFH-RL (Töten von Tieren)

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Töten von Tieren besonders geschützter Arten) sowie Art. 12 lit. a FFH-RL ist das Töten von Individuen der genannten Amphibienarten verboten. Auf dem B-Plan-Gebiet bzw. dessen unmittelbaren Umgebung liegen zwei Kleingewässer, die signifikant von den genannten Arten zur Reproduktionszeit genutzt werden. Im Zuge der Bauarbeiten zum B-Plan ist somit mit einem erhöhten Kollisionsrisiko von Amphibien mit Baufahrzeugen insbesondere während der Hauptwanderzeiten im Frühjahr bzw. während der diffusen Abwanderungsperiode der Jungtiere von den Laichgewässern zu rechnen. Während des Betriebes der Ferienhausanlage sind ebenfalls Kollisionen mit den Fahrzeugen von Touristen bzw. Bediensteten (u.a. im Zuge der Pflege der Grünanlagen) möglich.

Dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände lässt sich durch folgende **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** begegnen:

- Ab Beginn der Amphibienwanderungen zu den Laichgewässern (ab Februar) bis zur Beendigung der Abwanderungsperiode von Jung- und Alttieren zu den Sommer- und Winterlebensräumen (September) sind Amphibienleiteinrichtungen im Umfeld der Kleingewässer derart anzubringen, dass wandernde Individuen von den Baustellen

ferngehalten werden, der Zugang zu den Laichgewässern jedoch aufrecht erhalten bleibt.

- Die Ufersäume der beiden vom Vorhaben tangierten Kleingewässer sind mit Bereichen außerhalb des B-Plan-Gebietes auf eine im Detail noch zu klärende Weise ökologisch zu vernetzen. Mit Hilfe dieser Maßnahme sollen naturnahe Amphibienleitrichtungen bzw. Wanderkorridore gestaltet werden mit dem Ziel, die lokalen Amphibienpopulationen während ihrer Wanderschaften von den zentralen Bereichen des Projektgebietes fernzuhalten bzw. an ihre Sommer- und Winterlebensräume direkt anzubinden.
- Die Pflege der Grünanlagen in der Ferienhausanlage ist bei Anzeichen amphibischer Wanderaktivitäten auszusetzen.

Mit Hilfe der Maßnahmen wird das Kollisionsrisiko der Amphibien mit Fahrzeugen signifikant reduziert.

Durch Umsetzung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Töten von Individuen) sowie des Art. 12 lit. a FFH-RL nicht eintreten.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Art. 12 lit. c FFH-RL (Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Entwicklungsformen und Eiern)

Im Zuge des B-Planes wird nicht in die Gewässer der vorhandenen Teiche und Tümpel eingegriffen. Aus den Vorhaben zum B-Plan Nr. 17 lassen sich somit keine Wirkprozesse ableiten, in denen Reproduktionsstadien von Amphibien entfernt oder zerstört werden.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Entfernen bzw. Zerstören von Entwicklungsformen) sowie Art. 12 lit. c FFH-RL werden somit vom Vorhaben nicht erfüllt.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 (betrifft hier das Beschädigen und Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) und Nr. 3 BNatSchG (Störungen) sowie Art 12 lit. b, d FFH-RL (Störungen sowie Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten)

Dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände lässt sich durch folgende **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** begegnen:

- Die beiden vom Vorhaben tangierten Kleingewässer sind gegenüber den zentralen Bereichen des B-Plan-Gebietes durch natürliche Strukturen abzuschirmen. Auf diese Weise soll die Zugänglichkeit zu den Gewässern für Touristen reduziert werden.

- Um die Kleingewässer wird eine Pufferzone, in der jegliche intensive Nutzung ausgeschlossen wird, errichtet. Die Pflege der Pufferzone erfolgt außerhalb der Hauptaktivitätsphasen der Amphibien.
- Die Ufersäume der beiden Kleingewässer sind entsprechend den ökologischen Ansprüchen der Amphibien aufzuwerten und mit potenziellen Sommer- und Winterlebensräumen außerhalb des B-Plan-Gebietes barrierefrei zu vernetzen.

Mit Hilfe der genannten Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der Laichgewässer gewährleistet bzw. sogar aufgewertet. Störungen der Amphibien durch anthropogene Präsenz werden durch die Abschirmungsmaßnahmen signifikant reduziert.

Durch Umsetzung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG sowie des Art. 12 lit. b, d FFH-RL nicht eintreten.

7.3 Zwergfledermaus

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Art. 12 lit. a, c FFH-RL (Töten von Tieren bzw. Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Entwicklungsformen)

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Töten von Tieren besonders geschützter Arten) sowie Art. 12 lit. a FFH-RL ist das Töten von Fledermausindividuen verboten.

Dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände lässt sich durch folgende, bereits im B-Plan integrierte *Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen* begegnen:

- Erhalt der von der Zwergfledermaus aktuell genutzten Bunkeranlagen.

Die von den Fledermäusen genutzten Bunkeranlagen werden nicht baulich verändert bzw. abgerissen. In die Bausubstanz wird nicht eingegriffen. Das Töten von Individuen bzw. das Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Entwicklungsformen wird somit vermieden.

Durch Umsetzung der im B-Plan integrierten Vermeidungsmaßnahmen wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Töten von Individuen) sowie des Art. 12 lit. a, c FFH-RL nicht eintreten.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 (betrifft hier das Beschädigen und Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) und Nr. 3 BNatSchG (Störungen) sowie Art 12 lit. b, d FFH-RL (Störungen sowie Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten)

Dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände lässt sich durch folgende *Vermeldungs- und Minderungsmaßnahmen* begegnen:

- Erhalt der von der Zwergfledermaus aktuell genutzten Bunkeranlagen sowie artgerechte Gestaltung der Einflugsöffnungen; Sicherung gegenüber unbefugtem Betreten (bereits im B-Plan integriert).
- Artgerechte Umgestaltung der nördlich an die zukünftige Gaststätte angrenzenden Mannschaftsbunker als zusätzliche Fledermausquartiere.

Mit Hilfe der genannten Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der im Projektgebiet überwinternden Zwergfledermauspopulation gewährleistet. Durch die Bereitstellung neuer Fledermausquartiere wird die Population zusätzlich gestärkt. Die artgerechte Gestaltung der Einflugsöffnungen sowie die Sicherung der Quartiere gegenüber unbefugtem Betreten verhindert die Störung der Fledermäuse. In Anbetracht der bisherigen Nutzungssituation der Bunker durch Fledermäuse, ist zudem vorrangig mit der Anwesenheit der Tiere während der Überwinterungsperiode zu rechnen. Zu dieser Zeit ist jedoch nur von einer relativ geringen Belegung der Ferienhausanlage auszugehen, was das Konfliktpotenzial zusätzlich reduziert.

Durch Umsetzung der vorgestellten Vermeldungsmaßnahmen wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG sowie des Art. 12 lit. b, d FFH-RL nicht eintreten.

8 Fazit

Die artenschutzrechtliche Betrachtung des B-Planes Nr. 17 „Lancken“ ergab im Wesentlichen folgende gutachtliche Bewertungen:

• Brutvögel

Durch Umsetzung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Durchführung baubedingter Gehölzrodungen sowie der Baufeldbefreiung in den zu bebauenden Bereichen nur außerhalb der Reproduktionsperiode von Brutvögeln, wird im Vorfeld gewährleistet, dass die *Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 (betrifft hier das Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern) sowie des Art. 5 lit. b, c V-RL nicht eintreten.*

Durch Umsetzung folgender, bereits im B-Plan integrierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Erhalt der Bunkeranlagen sowie artgerechte Gestaltung der Einflugsöffnungen, wird im Vorfeld gewährleistet, dass die *Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1,3 BNatSchG bzw. Art. 5 lit. d (Beschädigen und Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, Störungen) für die Arten Rauchschwalbe und Feldsperling nicht eintreten.*

Für Sperbergrasmücke, Neuntöter und Grauammer werden die *individuenbezogenen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.*

Durch Umsetzung folgender Kompensationsmaßnahmen

- Strukturanreicherung (Pflanzung von Feldhecken und Heckensträuchern) an nördlicher und westlicher Grenze der ehemaligen Raketenstellung (Grenze zwischen Flurstücke 5/5 und 5/3, Flur 1, Gemarkung Lancken), auf Teilen der Flurstücke 15/10, 15/13, 15/15, Flur 1, Gemarkung Goos (nordwestlich des B-Planes Nr. 15, „Rehbergort“ und Umgebung) sowie parallel zu der bereits bestehenden Weidenallee auf dem Flurstück 53/2, Flur 3, Gemarkung Lütkevitz,

werden die *populationsbezogenen Verbotstatbestände des Art. 5 V-RL lit. d nicht erfüllt, eine Befreiung von den Verboten des Art. 5 V-RL durch Art. 9 V-RL ist daher nicht erforderlich. Art. 5 V-RL steht somit aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht entgegen.*

Für Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl und Sumpfrohrsänger werden die *individuenbezogenen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.*

Aufgrund der hohen Gesamtbestände dieser Arten in M-V sowie der Entstehung möglicher Ersatzreviere in den Randbereichen der Ferienhaussiedlung werden die *populationsbezogenen Verbotstatbestände des Art. 5 V-RL lit. d* nicht erfüllt, eine Befreiung von den Verboten des *Art. 5 V-RL durch Art. 9 V-RL* ist daher nicht erforderlich. *Art. 5 V-RL* steht somit aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gemäß *§ 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG* nicht entgegen.

- **Kammolch, Rotbauchunke, Laubfrosch**

Durch Umsetzung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Errichtung von Amphibienleitrichtungen während der Bauzeiten,
- Vernetzung der Kleingewässer mit Sommer- und Winterlebensräumen außerhalb des B-Plan-Gebietes,
- keine Pflege der Grünanlagen in der Ferienhausanlage bei Anzeichen amphibischer Wanderaktivitäten,

wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des *§ 42 Abs. 1 Nr. 1 (betrifft hier das Töten von Individuen)* sowie des *Art. 12 lit. a FFH-RL* nicht eintreten.

Durch Umsetzung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Abschirmung der Kleingewässer und somit Reduzierung der Zugänglichkeit für Touristen,
- Errichtung einer Pufferzone um die Kleingewässer,
- Aufwertung der Ufersäume der beiden Kleingewässer und barrierefreie Vernetzung mit potenziellen Sommer- und Winterlebensräumen außerhalb des B-Plan-Gebietes,

wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des *§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 3* sowie des *Art. 12 lit. b, d FFH-RL (betrifft hier das Beschädigen und Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. Störungen sowie Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten)* nicht eintreten.

- **Zwergfledermaus**

Durch Umsetzung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Erhalt der von der Zwergfledermaus aktuell genutzten Bunkeranlagen.

wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des *§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft hier das Töten von Individuen)* sowie des *Art. 12 lit. a, c FFH-RL* nicht eintreten.

Durch Umsetzung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Erhalt der von der Zwergfledermaus aktuell genutzten Bunkeranlagen sowie artgerechte Gestaltung der Einflugsöffnungen; Sicherung gegenüber unbefugtem Betreten (bereits im B-Plan integriert).
- Artgerechte Umgestaltung der nördlich an die zukünftige Gaststätte angrenzenden Mannschaftsbunker als zusätzliche Fledermausquartiere.

wird im Vorfeld gewährleistet, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 sowie des Art. 12 lit. b, d FFH-RL (betrifft hier das Beschädigen und Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. Störungen sowie Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten) nicht eintreten.

Weitere Arten sowie weitere Verbotstatbestände werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Die vorhabensbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit von „nur“ national geschützten Arten kann im Rahmen der Eingriffsregelung (in Anlehnung an Stellungnahme des LUNG vom 16.02.2007 sowie BAUCKLOH et al. 2007 und MAYR & SANKTJOHANSER 2006) behandelt werden.

9 Quellen

BAST, H.-D., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1991):

Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand Dezember 1991. 2. Fassung, Stand April 2002. Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BAUCKLOH, M, E.-F. KIEL & W. STEIN. (2007):

Berücksichtigung besonders und geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 13-18.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÖDBECK & K. WITT (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60.

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Stand November 2003. Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006):

Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

KAFFKE, A. (2007):

Bericht zur Brutvogelkartierung 2007 für das Projekt „Sonderleistungen Fauna zum Vorhaben Golfanlagen Lancken und B-Plan Nr. 17“. Im Auftrag der UMWELTPLAN GmbH.

LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand Dezember 1991. 2. Fassung, Stand April 2002. Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

MAYR, E. M. & L. SANKTJOANSER (2006):

Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.01.2006 in der Rs. C-98/03. Natur und Recht 7: 412-420.

NABU - NATURSCHUTZBUND (2007):

B-Plan Nr. 17 "Lancken". Kartierung der Fledermauswinterquartiere Winter 2005/06 und 2006/ 07. Ergebnisbericht. Im Auftrag der UmweltPlan GmbH.

UMWELTPLAN (2005):

Golfanlagen Lancken/ Wittow. Erläuterungsbericht Amphibienkartierung. Im Auftrag der PMK Ingenieurgesellschaft mbH.

VÖKLER, F. (2006):

Sperbergrasmücke – *Sylvia nisoria*. In: Eichstädt et al. (Bearb.): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland. S. 352-353.